

RS OGH 1985/10/28 6Ob720/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1985

Norm

ABGB §364 Abs2 B2

Rechtssatz

Eine auch im Hinblick auf die jeweilige Zeit wesentliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit der Nachbarliegenschaft durch Musiklärm muß zu keiner Zeit geduldet werden. Es kommt nicht auf die Beeinträchtigung der Nachtruhe allein, sondern darauf an, daß die übliche Nutzung der gesamten nachbarlichen Liegenschaft nicht wesentlich gestört werden darf.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 720/83

Entscheidungstext OGH 28.10.1985 6 Ob 720/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010563

Dokumentnummer

JJR_19851028_OGH0002_0060OB00720_8300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at